

**Satzung  
über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt  
Schwabach  
vom 27.12.2001**



Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1  
Städtische Auszeichnungen**

Die Stadt Schwabach verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Goldene Bürgermedaille
3. die Aufnahme in das Ehrenbuch
4. die Anna-Wolf-Medaille.

**§ 2  
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Schwabach kann gem. Art. 16 Abs. 1 GO Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.
- (3) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Schwabach können gleichzeitig höchstens 5 lebende Persönlichkeiten sein.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen ist jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister in einer zu diesem Zweck durchzuführenden Veranstaltung. Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (7) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Stadt Schwabach werden in das „Ehrenbuch“ der Stadt Schwabach eingetragen. Sie werden zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht kann gem. Art. 16 Abs. 2 GO wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs ist die Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

**§ 3  
Goldene Bürgermedaille**

- (1) Die Goldene Bürgermedaille der Stadt Schwabach kann an Bürgerinnen und Bürger der Stadt verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen von Stadt oder Bürgerschaft hohe Verdienste erworben und daher den dauernden Dank ihrer Mitbürger/-innen verdient haben.
- (2) Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze die auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und die Worte „IHREM VERDIENTEN BÜRGER“ bzw: „IHRER VERDIENTEN BÜRGERIN“, „DIE STADT SCHWABACH“ sowie die Jahreszahl der Verleihung enthält. <sup>2</sup>Auf der Rückseite wird ein Bild aus der Stadtmitte mit dem Kirchturm, dem Rathaus und dem Schönen Brunnen gezeigt. Die Medaille wird in 333/000 Gold massiv geprägt.

- (3) Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal verliehen werden.
- (4) Zur Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt. Der / die Ausgezeichnete wird in das Ehrenbuch der Stadt Schwabach eingetragen.
- (5) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum der/des Ausgezeichneten. Bei ihrem/seinem Tode verbleibt die Medaille den Erben.
- (6) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen ist jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Nach Vorberatung im Hauptausschuss entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Bürgermedaille und Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

#### **§ 4 Eintrag in das Ehrenbuch**

- (1) Der Eintrag in das Ehrenbuch ist eine Anerkennung gemeinnützigen Verhaltens durch die Stadt.
- (2) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Anna-Wolf-Medaille**

- (1) Personen, die sich über den allgemeinen Rahmen der Pflichten als Bürger der Stadt Schwabach zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben (z.B. im Sozialwesen, in karitativen Vereinigungen und Verbänden, im Gesundheitsdienst, im Bereich Städtepartnerschaft, in der Kulturförderung, in der Jugendarbeit, auf dem Gebiet des Sports u.ä.) kann die Anna-Wolf-Medaille verliehen werden. Die Auszeichnung setzt in der Regel eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein, einer Organisation oder Gemeinschaft auf örtlicher Ebene voraus.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Vereine, Organisationen und Gemeinschaften, bei denen die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- (3) Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung im Hauptausschuss in nicht öffentlicher Sitzung. Zur Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (4) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille vom 27.04.1928 außer Kraft.

Schwabach, 27.12.2001

R e i m a n n  
Oberbürgermeister